



STADT HUSUM
KREIS NORDFRIESLAND

**ENTWURF
BEGRÜNDUNG ZUR 45. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT HUSUM**

„nördlich und südlich der Schleswiger Chaussee, östlich
Engelsburger Weg und westlich Buschkamp“

-Umweltbericht-

Stadt Husum, den 12.04.2021

Auftraggeber



Stadt Husum
-Der Bürgermeister-
Zingel 10
25813 Husum

Auftragnehmer



IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-gruppe.de
www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Christian Heß, Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | UMWELTBERICHT | 4 |
| 1.1. | Einleitung / Vorbemerkung..... | 4 |
| 1.1.1. | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes..... | 4 |
| 1.1.2. | Bestehende Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung..... | 5 |
| 1.1.3. | Planungsgrundlagen..... | 6 |
| 1.1.4. | Schutzgebiete/Geschützte Biotope..... | 7 |
| 1.1.5. | Alternativenprüfung..... | 7 |
| 1.2. | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 8 |
| 1.3. | Bestand | 8 |
| 1.4. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes | 8 |
| 1.4.1. | Schutzgut Mensch | 8 |
| 1.4.2. | Schutzgut Pflanzen..... | 10 |
| 1.4.3. | Schutzgut Tiere | 12 |
| 1.4.4. | Schutzgut Fläche..... | 13 |
| 1.4.5. | Schutzgut Boden | 13 |
| 1.4.6. | Schutzgut Wasser | 14 |
| 1.4.7. | Schutzgut Klima/Luft | 16 |
| 1.4.8. | Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild | 16 |
| 1.4.9. | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 17 |
| 1.5. | Zusätzliche Angaben | 18 |
| 1.5.1. | Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Kenntnislücken..... | 18 |
| 1.5.2. | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt..... | 18 |
| 1.5.3. | Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 18 |

1. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Husum.

1.1. Einleitung / Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Stadt Husum beabsichtigt zur Bereitstellung von Gewerbeflächen die 45. Änderung des Flächennutzungsplans am östlichen Stadtrand.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.03.2020 bis 31.05.2020. In dem Zuge wurde über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Husum informiert, um den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen sowie die Aussagen und Vorgaben übergeordneter Pläne wurden bei der Erstellung der Planungsunterlagen berücksichtigt.

1.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Husum weist den Bereich nördlich der Schleswiger Chaussee als Wohnbaufläche (W) und gemischte Baufläche (M) aus, die Flächen südlich der Schleswiger Chaussee nur als gemischte Baufläche.

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Dazu wird das Plangebiet nördlich der Schleswiger Chaussee als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Katastrophenschutzhalle an der Schleswiger Chaussee geschaffen werden. An der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze an der Straße Buschkamp wird eine Fläche für Abwasserbeseitigung -Regenrückhaltebecken- dargestellt, da hier ein Regenrückhaltebecken entstehen soll.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Das Plangebiet wird im Nordwesten vom Engelsburger Weg mit der daran anschließenden Fliegerhorstkaserne begrenzt und im Nordosten von der Straße Buschkamp.

Das Gebiet bildet den südlichen Teil eines Flächenentwicklungskonzeptes, welches für den Bereich westlich der B 5 erarbeitet wurde.

Die äußeren aus Knicks bestehenden Grünstrukturen werden weitgehend in die Planung integriert.

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden nachfolgend die durch die F-Plan-Änderung verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet. Dabei sind die derzeitigen Darstellungen des gültigen FNP (Wohnbaufläche und gemischte Baufläche) als Basis zu betrachten und den aktuell geplanten Ausweisungen (gewerbliche Baufläche, Flächen für Gemeinbedarf und Flächen für Abwasserbeseitigung) gegenüberzustellen.

1.1.2. Bestehende Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, z.B.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, z.B.

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG).

Als weitere Umweltziele sind zu nennen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt).

Wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt werden, ist diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Fachpläne / Gutachten

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Aussagen folgender Pläne und Gutachten berücksichtigt:

- Regionalplan (RP) für den Planungsraum V (2002);
- Landschaftsplan der Stadt Husum (Bonin-Körkemeyer, 2002);
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg); 2020
- Flächennutzungsplan der Stadt Husum (23. Änderung 2003)
- Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG zum B-Plan Nr. 99 der Stadt Husum (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, 2020);
- Geotechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 99 in Husum (ERDBAU-LABOR GEROWSKI, 2020)
- Bestandsaufnahme, (IPP, 2020; vgl. Bestandsplan)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Landschaftsplanes und sonstiger Pläne in der Umweltprüfung herangezogen.

1.1.3. Planungsgrundlagen

Übergeordnete Pläne machen zum Geltungsbereich folgende Aussagen:

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum 1 (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2020) macht für den Planungsraum folgende Aussagen:

Hauptkarte 1: für den unmittelbaren Geltungsbereich werden keine Aussagen getroffen. Östlich der B 5 ist das Wasserschutzgebiet „Husum/Mildstedt“ dargestellt, das eine Größe von 1.326 ha hat und sich von Mildstedt bis nach Schwesing erstreckt.

Ca. 1,5 km nordwestlich stellt die Karte das **FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Husum“** (DE 1420-301) dar, das für die Erhaltung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie von Bedeutung ist. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich befinden sich mehrere Straßen und Gewerbeflächen, so dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 99 ausgeschlossen werden können.

Hauptkarte 2: In dieser Karte, die flächige Schutzgebiete, Gebiete mit Erholungsfunktionen, historische Kulturlandschaften und Waldflächen darstellt, werden für den Geltungsbereich keine Aussagen getroffen.

Hauptkarte 3: Die Karte macht für den Geltungsbereich keine Aussagen. Südöstlich des Geltungsbereiches, östlich der B 5 ist ein Bereich mit „klimasensitiven Böden“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um Niedermoorböden beidseitig des Schwesinger Grabens, der weiter südlich in die Husumer Mühlenau mündet. Dies sind Landschaftsteile, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas- (THG)/ Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Stadt Husum (BONIN-KÖRKEMEYER, 2002) stellt den Geltungsbereich als „Gebiet für die bauliche Entwicklung“ dar mit dem Hinweis, dass eine vertiefende Grünplanung in jedem Fall erforderlich ist.

Zu den einzelnen Flächen der baulichen Entwicklung sind im Landschaftsplan noch Erläuterungen enthalten. Zum Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird folgendes angemerkt:

- In diesem Bereich ist das natürliche Relief zu beachten. Die Erschließung und Ausrichtung der Baukörper sollen sich an den Höhenlinien orientieren und sich damit dem natürlichen Gelände anpassen.
- Die Bebauung sollte höhenmäßig nach Osten abgestuft werden. Die B 5 stellt den zukünftigen Ortsrand dar, der durch die vorgesehene Bebauung im Landschaftsbild nicht zu stark dominiert werden soll.
-

1.1.4. Schutzgebiete/Geschützte Biotope

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Knicks, die geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sind (vgl. Bestandsplan).

Am Rande der Grünlandfläche auf der Nordseite der Schleswiger Chaussee befindet sich ein Kleingewässer, das ein geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist. Es handelt sich um ein wasserführendes, dicht mit Weiden bewachsenes Kleingewässer, das bei hohen Wasserständen angrenzende Teile des Grünlandes überstaut.

Ca. 1,5 km nordwestlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE 1420-301 „Standortübungsplatz Husum“ (vgl. Kap. 1.1.3). Auswirkungen der Planung auf dieses FFH-Gebiet können aufgrund der räumlichen Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungsstrukturen ausgeschlossen werden.

1.1.5. Alternativenprüfung

Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung liegt im Bereich des Flächenentwicklungskonzeptes westlich der B 5. Diese Flächen sind Bestandteil eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für die Landesentwicklungsachsen A 23/B 5 und A 20, das im Jahr 2015 unter der Projekträgerschaft der WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbh und im Auftrag der Regionalen Kooperation A23 / B5 und A 20 erstellt wurde. Darin wurden die Flächen des Gesamtkonzeptes der Stadt Husum als „Husum-Ost“ mit 58 ha als empfohlene Flächen aufgenommen. Im Kreis Nordfriesland ist neben den Husumer Flächen nur eine weitere Fläche in „Niebüll-Ost“ mit rund 38 ha als Empfehlung aufgeführt. Damit entspricht eine Flächenentwicklung an dieser Stelle dem genannten Gewerbeflächenentwicklungskonzept.

Die Bereiche der FNP-Änderung schließen im Süden des genannten Konzeptes eine bauliche Lücke zwischen vorhandener Bebauung und der innerörtlichen Verbindungsstraße „Buschkamp“.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und weil andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen, kommen Alternativen nicht in Betracht.

1.2. **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation wurde durch die Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand eigener Erhebungen erstellt. Die Erfassung des Bestandes erfolgte auf der Grundlage einer aktuellen Vermessung und in Form einer Biotoptypenkartierung.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts über die nach § 1a BauGB gängige Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach BNatSchG) hinaus keine weiteren naturschutzfachlichen Untersuchungen erforderlich sind.

1.3. **Bestand**

Der beigegefügte Bestandsplan (M 1:1.000) ist auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung im Juli 2020 entstanden. Darin sind die derzeitigen Nutzungen und Biotope im Geltungsbereich dargestellt. Nördlich der Schleswiger Chaussee befinden sich Grünlandflächen (Weidenutzung) und Grünlandbrachen sowie ein Lagerplatz/Betriebshof eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Diese Flächen sind jeweils von Knicks umgeben. In der Mitte dieses Bereiches liegt ein Kleingewässer, das als geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG einzustufen ist. Auch sämtliche Knicks im Geltungsbereich sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

Zum Bereich südlich der Schleswiger Chaussee gehört neben der Fläche der bestehenden Rettungswache auch die östlich angrenzende Erweiterungsfläche, die derzeit als Acker genutzt wird.

Infolge der vorhandenen Straßen und Wege sowie des Lagerplatzes ist von einer Vorbelastung des Eingriffsbereiches auszugehen.

1.4. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geforderte Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt schutzgutbezogen.

Dabei orientiert sich der Umweltbericht an der in Anlage 1 BauGB genannten Bestandteile zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. In Kapitel 1.5.3 erfolgt eine Zusammenfassung.

1.4.1. Schutzgut Mensch

In Bezug auf den Menschen ist das planerische Ziel die Schaffung bzw. die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Das betrifft sowohl die

im Umfeld bereits lebenden Anwohner als auch die künftig im Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet Arbeitenden und Wohnenden. Dabei spielen die Faktoren Lärm, Landschaftsbild/Erholung und Klima/Luft eine maßgebliche Rolle.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Während südlich der Schleswiger Chaussee Ackernutzung vorherrscht, werden die nördlichen Flächen vorwiegend als Grünland genutzt (vgl. Bestandsplan). Ein Teil der nördlichen Fläche fungiert als Lagerplatz einer Garten- und Landschaftsbaufirma. Die den nördlichen Teil einfassenden Wege (Engelsburger Weg, Schleswiger Chaussee) werden seitlich von Knicks gesäumt.

Für eine ortsnahe Erholung ist dem „Engelsburger Weg“ als Wanderweg nicht nur lokal Bedeutung beizumessen. Der Wegeabschnitt gehört zu einem ausgeschilderten und in Karten dargestellten Wanderweg. In diesem Abschnitt kann er von Kraftfahrzeugen nicht durchgängig befahren werden, weshalb er viel von Spaziergängern und Fahrradfahrern genutzt wird.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße und in der Nähe der Bundesstraße 5.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Darin wurde sowohl der Verkehrslärm als auch der Gewerbelärm betrachtet, der vom Plangebiet ausgeht, als auch auf das Gebiet einwirkt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 99 dargelegt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei Nichtdurchführung der Planung in absehbarer Zeit zu keinen Veränderungen für das Schutzgut Mensch kommen würde.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zu direkten Beeinträchtigungen wird es durch die FNP-Änderung nicht kommen. Diese werden erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ausgelöst, wobei zu berücksichtigen ist, dass die im Geltungsbereich liegenden Flächen auch im gültigen FNP bereits als Bauflächen ausgewiesen sind. Dann können während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr auftreten (Lärmimmissionen, Staubbelastungen). Je nach Andienung der Baustelle (Erschließung und Hochbau) können angrenzende Wohnnutzungen am Rosenburger Weg bzw. am Kreisel betroffen sein.

Alle baubedingten Auswirkungen sind temporär und auf den Zeitraum der Bautätigkeiten begrenzt.

Neben den vorübergehenden Betroffenheiten durch den Baubetrieb wird es für ansässige Bewohner und Naherholungssuchende zu dauerhaften Veränderungen in Bezug auf die Erholungswirkung der Landschaft kommen. Durch Überbauung und Versiegelung gehen siedlungsnahen Freiflächen verloren, was zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und damit der visuellen Wahrnehmung durch den Menschen führt. Zudem müssen sich sowohl die

bereits ansässigen Anwohner als auch Erholungssuchende mit einer künftigen benachbarten Bebauung anstelle von Grünland- bzw. Ackerflächen arrangieren.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der vorhandene Knick östlich des von vielen Radfahrern und Spaziergängern genutzten Engelsburger Weges ist dauerhaft zu sichern, um eine Abschirmung gegenüber den künftigen Gewerbeflächen zu festigen, zumal es sich hierbei um einen offiziellen Wanderweg handelt, der beschildert und in offiziellen Karten dargestellt ist.

Zur Förderung des Geh- und Radverkehrs werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beidseitig der Schleswiger Chaussee neue Geh- und Radwege angelegt, so dass eine gefahrlose Nutzung losgelöst vom Straßenverkehr möglich ist.

Die in der Schalltechnischen Untersuchung dargelegten Maßnahmen sind in textlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

1.4.2. Schutzgut Pflanzen

Bestand (Basisszenario)

Die im Geltungsbereich vorhandene Vegetation ist dem Bestandsplan zum Umweltbericht zu entnehmen (IPP 2020). Die Biotoptypen wurden gemäß „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR-SH 2018) erfasst und bezeichnet.

Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Südlich der Schleswiger Chaussee ist dies eine Ackernutzung, auf den nördlich der Schleswiger Chaussee gelegenen Flächen überwiegt Grünlandnutzung bzw. Grünlandbrache. Ein Großteil dieser Flächen wird als Rinderweide genutzt. Ein weiterer Teil ist Lagerplatz eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes, auf dem Baumaterialien und Erde gelagert werden. Grünlandbrachen sind im Norden und Nordosten des Geltungsbereiches vorhanden.

Vor allem die nördlichen Flächen sind von Knicks umgeben, die eine zumeist dichte Strauchschicht, hingegen wenige Überhälter aufweisen.

Alle Knicks sind geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Gemäß „Erlass zur Eingriffsregelung“ sind alle gesetzlich geschützten Biotope Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Alle anderen Biotoptypen sind als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Aus der artenschutzrechtlichen Bewertung wird folgender Passus zum Vorkommen von Pflanzenarten zitiert:

„4.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

*Ein Vorkommen der betreffenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (*Luronium natans*, *Apium repens* und *Oenanthe conioides*) ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche auch nicht zu erwarten (vgl. (Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007)). So bleibt *Oenanthe conioides* auf Untereibe, *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* schließlich besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt. Die Standorte liegen nicht im Bereich des Vorhabens.*

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.“

Folgende Vorbelastungen sind für das Schutzgut Flora zu nennen:

- Der Gehölzbestand der Knicks ist teilweise lückig.
- Die Gehölzzusammensetzung der Knicks und Feldhecken wird stellenweise von wenigen Arten, z. T. nur von einer Art bestimmt.
- Der Pflegezustand der Knicks ist teilweise schlecht; die Knickwälle sind streckenweise degradiert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 45. FNP-Änderung wird es zu keinen konkreten Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen kommen. Erst in der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Eingriffe in dieses Schutzgut geplant, die dann entsprechend zu bilanzieren und auszugleichen sind. Erst dann wird es auch zu den nachfolgend genannten Auswirkungen kommen.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die im nördlich der Schleswiger Chaussee gelegenen Teil befindlichen Knicks von geplanten Baumaßnahmen betroffen sein werden. Auch in der dargestellten Fläche für Abwasserbeseitigung (RRB) befinden sich Knicks, die beim Bau eines Regenrückhaltebeckens betroffen wären.

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut "Pflanzen" infolge geplanter Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Die für eine Bebauung mit Gewerbebauten, Häusern und Straßen vorgesehenen Bereiche fallen auf Dauer als Lebensraum für Flora und Fauna weg.

Anlage- und betriebsbedingt wird es durch die neuen Bauflächen zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf die im Geltungsbereich befindlichen Knicks und die umliegenden Landschaftselemente kommen, die durch die heranrückende Bebauung hervorgerufen werden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der konkreten Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit Eingriffe in das Knicknetz vermieden bzw. minimiert werden können. Dabei sind die außen an den Straßen „Engelsburger Weg“ und an der „Schleswiger Chaussee“ gelegenen Knicks zu erhalten, um eine äußere Eingrünung des Gebiets zu bewirken.

Es ist zu prüfen, inwieweit eine potentielle Beseitigung von Knicks durch Knickverlegungen vermieden werden kann. Eingriffe in das Knicknetz sind gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen.

Gegenüber den Baugrundstücken sind Knicks mit einem 3 m breiten Knickschutzstreifen zu versehen.

1.4.3. Schutzgut Tiere

Bestand (Basisszenario)

Aufgrund der Biotopstrukturen im Geltungsbereich mit Grünlandflächen und Knicks sowie einem Kleingewässer im Gebiet ist davon auszugehen, dass Lebensräume für die Artengruppen Amphibien und Brutvögel vorhanden sind.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde für die Aufstellung des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 99 der Stadt Husum eine artenschutzrechtliche Bewertung erarbeitet (GFN, 2020). Der Untersuchungsumfang wurde im Vorwege mit der UNB des Kreises Nordfriesland abgestimmt. Erfassungen wurden für die Artengruppen Amphibien und Brutvögel durchgeführt, für alle anderen Arten wurde die Bewertung auf der Grundlage einer Potentialanalyse durchgeführt.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden im Umweltbericht des B-Planes 99 dargelegt. Auf diesen bzw. auf die artenschutzrechtliche Bewertung zum B-Plan Nr. 99 der Stadt Husum (GFN, 2020/2021) wird verwiesen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Betroffenheiten des Schutzgutes Fauna kommt.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Konkrete Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wird es infolge der 45. Änderung des FNP nicht geben, zumal die im Geltungsbereich befindlichen Flächen auch im gültigen FNP bereits als Bauflächen ausgewiesen sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna werden im Umweltbericht des parallel aufgestellten B-Planes 99 dargelegt. Auf diesen bzw. auf die artenschutzrechtliche Bewertung zum B-Plan Nr. 99 der Stadt Husum (GFN, 2020/2021) wird verwiesen.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da die 45. Änderung des FNP unmittelbar keine Betroffenheiten des Schutzgutes Tiere auslöst, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung für das Schutzgut Fauna werden im Umweltbericht des parallel aufgestellten B-Planes 99 dargelegt. Auf diesen bzw. auf die artenschutzrechtliche Bewertung zum B-Plan Nr. 99 der Stadt Husum (GFN, 2020/2021) wird verwiesen.

1.4.4. Schutzgut Fläche

Beim Schutzgut Fläche steht die Thematik des Flächenverbrauchs im Fokus der Betrachtung. Grundlage ist § 1a Absatz 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Zur Verringerung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen sind Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie Nachverdichtungen und Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Da die im Geltungsbereich befindlichen Flächen bereits im gültigen FNP als Bauflächen dargestellt sind, werden durch die 45. Änderung des FNP keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist daher nicht gegeben.

1.4.5. Schutzgut Boden

Bestand (Basisszenario)

Im Zuge der Erstellung des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 99 wurde ein geotechnisches Gutachten erarbeitet (Erdbaulabor Gerowski, 2020)

Demnach besteht die obere Schicht aus einer 50-60 cm starken Schicht aus Auffüllung bzw. Oberboden mit organischen, sandigen, schwach kiesigen, schwach schluffigen Eigenschaften mit lockerer bis mitteldichter Lagerung. Darunter folgt bis in eine Tiefe von ca. 100 cm ein schwach schluffiger, schwach kiesiger Sand mit lockerer bis mitteldichter Lagerung. Dem schließt sich bis in Tiefen von 4,30 bis 6 m Geschiebemergel an, der bei einigen Bohrungen dünneren Schichten aus Sand-Schluff-Gemischen unterbrochen wird.

Bei der Bohrung auf dem Lagerplatz am nördlichen Rand ist eine deutlich stärkere Auffüllung bis 2,60 m zu verzeichnen.

Das Relief im Geltungsbereich ist als eben zu bezeichnen, markante Höhenunterschiede oder Geländeformen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die absoluten Höhen betragen im Norden des Geltungsbereiches ca. 13,50 m ü. NN, im Süden ca. 16 m ü. NN.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Angaben zu Altablagerungen/Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Ausweisungen im gültigen FNP weiterhin gelten. Diese würden einen im Vergleich zu den jetzt geplanten Darstellungen geringeren Versiegelungsgrad zulassen, da Gewerbegebiete eine höhere GRZ als Wohn- und Mischgebiete aufweisen.

Auswirkungen und Prognosen bei Durchführung der Planung

Konkrete Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die 45. FNP-Änderung nicht ausgelöst. Es ist aber davon auszugehen, dass infolge der Änderung höhere Versiegelungsgrade ermöglicht werden als es die aktuellen Darstellungen im gültigen FNP zulassen.

Für eine Bebauung ist der vorhandene Boden (Oberboden) nicht geeignet und muss im Bereich von Bau- und Erschließungsflächen abgetragen und durch tragfähigen Boden ersetzt werden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind für die Änderung des FNP nicht erforderlich, da keine konkreten Eingriffe ausgelöst werden. Zudem sind die betreffenden Bereiche bereits im gültigen FNP als Bauflächen (Wohn- bzw. Mischgebiet) dargestellt.

Bei der Erstellung des B-Planes Nr. 99 wurde auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses von Innenministerium und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ (2013) eine konkrete Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und Ausgleichsflächen festgelegt.

Auch wenn Gewerbegebiete durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet sind, so sind diese auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem sollte versucht werden, den anfallenden (Ober-) Boden möglichst ortsnah wiederzuverwenden.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens bei Baumaßnahmen nach § 202 BauGB und DIN 18915 z. B. durch Ansaat von Bodenmieten,
- Beschränkung von Baustellenverkehr, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. auf dem Bereich der Baufelder außerhalb geplanter bzw. bestehender Grünflächen zur Vermeidung von Verdichtungen und Beeinträchtigungen von Böden
- Beseitigung baubedingter Verdichtungen des Bodens
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechte Verwertung bzw. Wiedereinbau
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubböden, Bodenbewegungen sollen minimiert werden;
- Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen auf privatem Grund in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise

1.4.6. **Schutzgut Wasser**

Bestand (Basisszenario)

Oberflächengewässer

In der nördlich der Schleswiger Chaussee gelegenen Grünlandfläche befindet sich ein gem. § 30 (2) BNatSchG geschütztes Kleingewässer. Dieses wird in der artenschutzrechtlichen Bewertung zum B-Plan Nr. 99 wie folgt beschrieben:

Gewässer 1

Im Plangebiet am Rande einer Rinderweide gelegen. Im Frühjahr sind angrenzende Teile des Grünlandes überstaut. Dicht mit Weiden eingewachsen, dadurch geringer Besonnungsgrad und wenig Unterwasservegetation.

In dem Kleingewässer wurde bei den Bestandserfassungen keine Amphibien nachgewiesen.

Temporär wasserführende Gräben liegen an der Schleswiger Chaussee (Straßenseitengraben) und im nördlichen Geltungsbereich entlang eines Knicks (Entwässerungsgräben).

Derzeit versickert das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser direkt vor Ort bzw. wird stellenweise in Gräben abgeleitet.

Grundwasser

Gemäß geotechnischem Gutachten zum B-Plan Nr. 99 wurde bei einigen Bohrungen Wasser ab einer Tiefe von 1,0 m unter GOK nachgewiesen, wobei es sich entweder um Schichtenwasser oder Stauwasser auf gering durchlässigen bindigen Böden handelt. Nach niederschlagsintensiven Perioden können höhere natürliche Wasserstände als Schichten- oder Stauwasser erwartet werden.

Das o. g. Gutachten sagt aus, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereiches für eine dezentrale Versickerung nicht geeignet ist (vgl. Kap. 1.4.5.)

Vorbelastungen können durch die landwirtschaftliche Nutzung (Maisanbau) gegeben sein, durch die Nährstoffe und ggf. Rückstände von Spritzmitteln in das Grundwasser gelangen können.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen im Hinblick auf die Wasserverhältnisse zu erwarten.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die FNP-Änderung werden keine unmittelbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausgelöst. Bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf Grundlage der betreffenden Festsetzungen, insbesondere der GRZ, genau zu ermitteln. Aufgrund des in GE-Gebieten zulässigen hohen Versiegelungsgrades von bis zu 80% ist mit einem hohen Oberflächenwasserabfluss und mit einer deutlichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Weil eine Versickerung dieses Wassers nicht möglich ist, muss es in Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet werden.

Der Erhalt des in der Mitte der nördlichen GE Fläche gelegenen Kleingewässers wäre nur mit großem Aufwand möglich, da dieses künftig inmitten einer großen Gewerbefläche liegen würde.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das anfallende Oberflächenwasser muss in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Dazu ist in der FNP-Änderung eine Fläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen.

Gemäß Erlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ (2013) gleicht sich der Bau des Regenrückhaltebeckens selbst aus, wenn es naturnah gestaltet wird und einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann. Ansonsten werden zusätzlich Ausgleichsflächen erforderlich.

Bei einer Beseitigung des Kleingewässers muss dieses an externer Stelle im Verhältnis von 1:2 ersetzt werden. Da es sich um ein gem. § 30 (2) BNatSchG geschütztes Biotop handelt, ist die Beseitigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Festsetzung und Realisierung von Dachbegrünungen bewirkt einen verzögerten Abfluss des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers.

1.4.7. **Schutzgut Klima/Luft**

Da die betreffenden Flächen der FNP-Änderung auch im gültigen FNP bereits als Bauflächen ausgewiesen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut keine Änderungen. Zwar ist in Gewerbeflächen ein höherer Versiegelungsgrad als in Wohngebiets- und Mischflächen zu erwarten, jedoch sind die Auswirkungen der 45. FNP-Änderung auf dieses Schutzgut zu vernachlässigen.

1.4.8. **Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild**

Bestand (Basisszenario)

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt und zeigt ein typisches Bild schleswig-holsteinischer Kulturlandschaft. Der nördliche Teil ist durch Grünlandflächen, Brachen und ein vergleichsweise dichtes Knicknetz geprägt. Durch die Einfassung der Flächen mit Knicks ergibt sich ein kleinstrukturiertes Landschaftsbild. Südlich der Schleswiger Chaussee bestimmt eine Ackerfläche und die vorhandene Rettungswache das Landschaftsbild.

Der gültig FNP sieht für diese Bereiche Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es keine Veränderungen des Landschaftsbildes geben.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Anstelle der im gültigen FNP vorgesehenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen würden Gewerbeflächen und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (RRB) entstehen. Beide Varianten führen dazu, dass sich das Landschaftsbild im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erheblich verändert.

Im Vergleich zur Darstellung im aktuellen FNP (Wohnbaufläche/gemischte Baufläche) würde sich eine Gewerbefläche aufgrund des starken Versiegelungsgrades und der massiveren Baukörper erheblicher auf das Landschafts-

bild auswirken. Die Fläche für Abwasserbeseitigung (RRB) kann bei entsprechend naturnaher Gestaltung eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild haben.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch den größtmöglichen Erhalt der vorhandenen nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks gemindert. Dazu sind insbesondere der Erhalt und die Entwicklung/Stärkung der außen liegenden Knicks erforderlich.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können durch folgende Maßnahmen die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verringert werden:

- Weitgehender Erhalt bestehender Knicks, die gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützt sind; diese sind mit einem 3 m breiten Schutzstreifen zu versehen, der naturnah gestaltet und extensiv gepflegt wird. Auf diese Weise kann eine Entwidmung der Knicks entfallen.
- Festsetzung von Baumpflanzungen im Straßenraum.
- Festsetzung von Dachbegrünungen.
- Festsetzung von Baumpflanzungen und Flächen mit Anpflanzgebot auf den Gewerbegrundstücken (private Flächen).
- Festsetzung einer Hecke bzw. Baumreihe südlich der Schleswiger Chaussee und entlang der Auffahrt zur B 5 (südöstliche Geltungsbereichsgrenze).
-

1.4.9. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand (Basisszenario)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Dabei konnten keine archäologischen Befunde entdeckt werden. Mit Schreiben des Archäologischen Landesamtes vom 20.11.2020 an die Stadt Husum wurde eine Baufreigabe (VN 752) erteilt.

Die Knicks sind Elemente der historischen Kulturlandschaft und als solche möglichst zu erhalten.

Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale oder weitere Elemente der historischen Kulturlandschaft sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen dieses Schutzgutes zu erwarten.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für die FNP-Änderung nicht erforderlich

1.5. **Zusätzliche Angaben**

1.5.1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Kenntnislücken

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse vorhandener Fachplanungen (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) herangezogen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

Kenntnislücken im Hinblick auf die Erarbeitung des Umweltberichtes bestehen nach derzeitiger Einschätzung nicht.

1.5.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt gem. § 4c BauGB der Gemeinde. Da durch die FNP-Änderung keine konkreten Maßnahmen erfolgen, ist ein Monitoring auf dieser Planungsebene nicht erforderlich bzw. möglich.

1.5.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Vergleich zu den Ausweisungen im gültigen FNP keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten. Zwar lässt eine gewerbliche Baufläche einen höheren Versiegelungsgrad und größere Baukörper zu, doch werden diese durch entsprechend größere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für die einzelnen Schutzgüter sind durch die 45. Änderung des FNP keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des B-Planes Nr. 99) erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Husum zusammenfassend als **umweltverträglich** eingestuft.